

## **Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Nds Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und § 13 a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende kommunale Friedhöfe im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum. Zurzeit werden folgende Friedhöfe unterhalten:
- |                      |   |
|----------------------|---|
| Gemeinde Ahausen:    | Friedhof in Eversen   |
| Gemeinde Böttersen:  | Friedhof in Böttersen   |
|                      | Friedhof in Höperhöfen  |
| Gemeinde Hassendorf: | Friedhof in Hassendorf  |
| Gemeinde Hellwege:   | Friedhof in Hellwege  |
| Gemeinde Horstedt:   | Friedhof in Horstedt, Friedhof in Stapel,<br>Friedhof in Winkeldorf |
| Gemeinde Reeßum      | Friedhof in Reeßum, Friedhof in Schleeßel,<br>Friedhof in Taaken    |
- (2) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Sottrum.
- (3) Für den RuheForst Hellwege gilt eine gesonderte Satzung.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Sottrum gem. § 30 NKomVG.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben einen Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeteils hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer hier früher gewohnt hat und nur wegen Pflegebedürftigkeit außerhalb der Gemeinde Aufnahme in einer Einrichtung oder bei betreuenden Angehörigen gefunden hat. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Samtgemeinde Sottrum im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

#### **§ 3**

##### **Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Samtgemeinde Sottrum. Sie ist Friedhofsträgerin im Sinne des § 13 BestattG.

- (2) Die Gemeinden werden mit der Unterhaltung, Gestaltung und der Bewirtschaftung der Friedhöfe beauftragt. Ihnen obliegt dabei auch die Entscheidung über die Anlage von Grabstätten und die damit verbundenen Investitionen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse durch die Samtgemeinde grundsätzlich im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Samtgemeinde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der jeweiligen Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen / Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### **§ 5**

#### **Nutzungsberechtigte, Begriffsbestimmung**

- (1) Nutzungsberechtigt ist die Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte schriftlich durch die Samtgemeinde zugewiesen worden ist. Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf die nicht unter Nr. a bis e fallenden Erben.

- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine vertragliche Regelung der in Abs. 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht unter Haftung der unter Abs. 1 a) – f) genannten Angehörigen zu berücksichtigen.
- (3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder deren Asche dient.
- (5) Mehrere Nutzungsberechtigte für eine Grabstätte haften als Gesamtschuldner für alle Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Samtgemeinde kann im Einvernehmen mit den Gemeinden Öffnungszeiten für die Friedhöfe festlegen. Die Zeiten sind an den Eingängen bekanntzugeben.
- (2) Samtgemeinde und die Gemeinden können aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Sie unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über ihre Entscheidung.

### **§ 7**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Das Verhalten auf den Friedhöfen ist entsprechend der Würde des Ortes anzupassen. Die Anordnungen des Personals der Samtgemeinde und der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung und Totengedenkfeiern Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Tiere, mit Ausnahme von an der Leine geführten Hunden, die sich nicht außerhalb von Wegen oder Rasenflächen aufhalten dürfen, mitzubringen,
  - j) sich mit und ohne Sportgeräte sportlich zu betätigen,
  - k) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
  - l) außerhalb von Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  - m) massenhafte Erfassung von Daten der Verstorbenen, Grabsteine u.ä. zur kommerziellen Bereitstellung.

- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind. Schriftliche Ausnahmegenehmigungen erstellt auf Antrag der Gemeinde die Samtgemeinde.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens 4 Tage vorher zu beantragen. Schriftliche Ausnahmegenehmigungen erstellt auf Antrag der jeweiligen Gemeinde die Samtgemeinde.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die Anordnungen nach Absatz 3 nicht befolgt, kann durch Personal der Samtgemeinde oder der Gemeinde des Friedhofs verwiesen werden.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende haben der Samtgemeinde die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Samtgemeinde kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags und, sofern festgelegt, innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, sind die Arbeiten bis spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Sie dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Die kurzfristige Lagerung von Erdaushub außerhalb der Grabstätten ist zu Beisetzungen gestattet. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 9**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde anzumelden, spätestens innerhalb der gesetzlichen Beisetzungsfrist. Die standesamtliche Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Die Samtgemeinde kann die Bestattung auch in anderen Fällen genehmigen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des

Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, wird vom Bestattungsunternehmen mit der Anzeige bestätigt, dass die verstorbene Person eingäschert wird.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so klärt die Gemeinde mit der Samtgemeinde das Nutzungsrecht ab. In Zweifelsfällen ist das Nutzungsrecht gegenüber der Samtgemeinde nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden in der Regel von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen festgesetzt. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Gemeinde unterrichtet die Samtgemeinde unverzüglich über gewählte Bestattung, den Ort und den Zeitpunkt.

## **§ 10 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Der Begriff der Sargausstattung umfasst etwa die Füllmasse für Kissen, die nur aus kunststofffreien Materialien wie z. B. Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen darf. Die Bekleidung darf aus anderen Materialien bestehen, soweit die Nutzungsberechtigten diese stellen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

## **§ 11 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von einem durch die Samtgemeinde beauftragten Unternehmen für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Transport der Leichen und der Asche verstorbener Personen auf dem Friedhof erfolgt durch ein von den Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen. Die zuständige Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Schriftliche Ausnahmegenehmigungen erstellt auf Antrag der Gemeinde die Samtgemeinde.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Nutzungsberechtigte haben, sofern für die Bestattung erforderlich, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör auf ihre Kosten vorher entfernen zu lassen.

## **§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und deren Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit für Leichen und deren Aschen 20 Jahre.

## **§ 13**

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, auch nach Ablauf der Ruhezeiten, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Sottrum im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag an die Samtgemeinde. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt im Einvernehmen der Gemeinde den Zeitpunkt der Umbettung. Alle Umbettungen sind mit der Gemeinde abzustimmen und können von ihr begleitet werden. Der Zeitpunkt der Umbettung ist nach Genehmigung mit der Gemeinde abzustimmen. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV Grabstätten**

### **§ 14**

#### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabfelder und die Grabstätten ergeben sich aus dem Belegungsplan, den die Samtgemeinde im Einvernehmen mit den Gemeinden führt.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
  - b) Rasenreihengrabstätten (§16),
  - c) anonyme Sarg- und Urnenreihengräber (§ 17),
  - d) halbanonyme Sarg- und Urnenreihengräber (§ 18).
- (3) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts, an einer Art oder Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können auf schriftlichen Antrag durch die Samtgemeinde im Einvernehmen mit der Gemeinde Grabstätten gegen Entrichtung der Gebühren für eine 30-jährige Ruhezeit verliehen werden.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte des § 14 Absatzes 2 Buchstabe a).
- (6) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbene(n) Kind unter einem Jahr oder zwei

gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

- (7) In einem bereits belegten Wahlgrab in einer Wahlgrabstätte dürfen zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Für jede Beisetzung einer Urne wird das Nutzungsentgelt einer Wahlgrabstätte fällig.
- (8) Die Größe der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Die auf einem Friedhof angebotenen Arten der Grabstätten werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

## **§ 15**

### **Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Gemeinde in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag für mindestens 10, 20 oder 30 Jahre. Ein Wiedererwerb von Teilen der Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist nur möglich, soweit dies mit den örtlichen Begebenheiten und gestalterischen Gesamtplanungen der Gemeinde vereinbar ist. Insbesondere müssen die ungehinderte Nutzbarkeit und Pflege aller Grabstätten und Gräber gewährleistet sein.
- (4) Der Antrag auf Wiedererwerb ist an die Samtgemeinde schriftlich zu richten. Die Samtgemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten im Einvernehmen mit der Gemeinde ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (5) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Urkunde über das Nutzungsrecht.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten hingewiesen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte hat die Grabstätte im Rahmen des § 24 herzurichten, dauernd in Stand zu halten und nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. An teilbelegten Grabstätten kann auf Antrag im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzeitig auf das Teilnutzungsrecht für unbelegte Gräber durch die Samtgemeinde verzichtet werden. Es darf einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung und Pflege des Friedhofs nicht entgegenstehen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

## **§ 16**

### **Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind von der Gemeinde in Rasenflächen angelegte Reihengrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, in denen das einzelne belegte Grab mit einem Boden gleichen Grabkissen durch die Nutzungsberechtigten zu belegen ist. Die Rasenfläche wird durch die Gemeinde gepflegt.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Ansonsten gelten die Vorschriften über Belegung und Vergabe von Reihengrabstätten entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann an Ehepaare eine Doppelgrabstätte vergeben werden. Die gesamte Nutzungsdauer der Doppelgrabstätte ergibt sich aus der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Ehepartners.
- (4) Die Größe des Grabkissens beträgt maximal 40 cm x 30 cm, die Mindeststärke beträgt 12 cm. Für das Material der Grabkissen, für ihre Errichtung und Veränderung gelten die Vorschriften über Gestaltung (V. Abschnitt) sowie über Grabmale und bauliche Anlagen (VI. Abschnitt) entsprechend. Die Inschrift des Grabkissens umfasst Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum.
- (5) Zusätzlich zum Grabkissen ist weiterer Grab- oder Blumenschmuck nicht zulässig.

## **§ 17**

### **Anonyme Sarg- und Urnenreihengräber**

- (1) In anonymen Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden Säрге und Urnen der Reihe nach innerhalb einer vorgegebenen Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen oder dem der nahen Angehörigen entspricht oder es sonst im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
- (2) Die Pflege obliegt der Gemeinde.
- (3) Weiterer Grab- oder Blumenschmuck ist nicht zulässig.

## **§ 18**

### **Halbanonyme Sarg- und Urnenreihengräber**

- (1) In halbanonymen Sarg- und Urnenreihengrabstätten werden Säрге und Urnen der Reihe nach innerhalb eines begrünten Gemeinschaftsfeldes für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Eine individuelle Kennzeichnung der Gräber erfolgt nicht. Gedenkplaketten mit der Inschrift des Vor- und Nachnamens, ggf. Geburtsnamens sowie Geburts- und Sterbedatums werden an einer dafür vorgesehenen Stele oder vergleichbaren Vorrichtung angebracht. Die Art und Gestaltung der Grabstätten und Gedenkplaketten legt die Gemeinde fest. Die Samtgemeinde beauftragt die Umsetzung. Die Kosten für diese Plakette und deren Anbringung durch eine Fachbetrieb sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (2) Nutzungsberechtigte können ein weiteres Grab auf einer Reihengrabstätte erwerben.
- (3) Die Pflege obliegt der Gemeinde.
- (4) Weiterer Grab- oder Blumenschmuck ist nicht zulässig.



## **V Gestaltung**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Auf allen Friedhöfen darf die Bepflanzung der Grabstätten eine Höhe von höchstens 2,50 Meter erreichen. Pflanzen, die diese Höhe überschreiten, sind zu kürzen oder zu entfernen. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Sie unterrichtet darüber die Samtgemeinde schriftlich.
- (3) Hecken auf den Grabstätten dürfen nur 30 cm breit und 50 cm hoch sein und nicht über Grenzen hinwegwachsen.
- (4) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (5) Grababdeckungen aus Beton, Pflastersteinen und Teerpappe sind nicht erlaubt. Versiegelnde Grababdeckungen auf Wahlgrabstätten sind nicht zulässig.
- (6) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (8) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern oder ähnlichen Gefäßen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (9) Nicht kompostierfähige Materialien sind in einen dafür vorgesehenen Behälter, sofern vorhanden, zu entsorgen. Künstlicher Dauerblumenschmuck ist nicht zulässig.
- (10) In die Grabstätten dürfen keine Plastikfolien oder andere Materialien eingebracht werden, die nicht biologisch abbaubar sind.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 20**

#### **Grabmale**

- (1) Grabmale dürfen nur aus Materialien gestaltet werden, wie sie üblicherweise von Angehörigen der bildenden Kunst (Bildhauerinnen und Bildhauer) und des Steinmetzhandwerks verwendet werden, wie z. B. Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Ton, Ziegel. Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech- und Zementschmuck ist unzulässig.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist mit Antrag und nur mit Zustimmung der Samtgemeinde und nur durch einen Fachbetrieb gestattet. Die Samtgemeinde ist berechtigt im Einvernehmen mit der Gemeinde im Rahmen von Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedigungen usw. beziehen. Die Samtgemeinde kann die ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale auf Kosten des Verpflichteten veranlassen, sofern diese nach einer gesetzten angemessenen Frist nicht durch die Verpflichteten beseitigt worden sind.
- (3) Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (4) Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
- (5) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich die Inschrift in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung ergänzt werden soll.

- (6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Samtgemeinde der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals setzen. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (7) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen nur durch einen Fachbetrieb bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde.

## **§ 21**

### **Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung**

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die TA Grabmal 2018 der Deutschen Naturstein Akademie, DENAK e.V. findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Nutzungsberechtigte sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine Verletzung der Unterhaltungspflichten entsteht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die/der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nachweislich beachtet hat.
- (5) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Samtgemeinde einmal jährlich überprüft und dokumentiert. Die Samtgemeinde fordert die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der Prüfberichte zur Wiederherstellung der Standsicherheit auf.

## **§ 22**

### **Verwendung von Natursteinen**

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
  - a. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder
  - b. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a. erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien,

Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Buchstabe a. genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b. gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
  1. Fair Stone,
  2. IGEP,
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN oder
  4. Xertifix.
- (4) Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle
  1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
  2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
  3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt und
  4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (5) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (6) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.
- (7) Für einen Zeitraum bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Friedhofssatzung in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren. Diese haben hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

## **§ 23**

### **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde entfernt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Samtgemeinde zu stellen. Bei Grabmalen im Sinne von Absatz 3 kann die Samtgemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten und durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde und die Gemeinden sind nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über. Sofern

Wahlgrabstätten abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers, der Gemeinde. Die Samtgemeinde teilt auf Veranlassung der Gemeinde spätestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit mit, dass das Grabmal nicht entsorgt werden darf. Die so erhaltenen Grabmale werden in einem besonderen Verzeichnis der Samtgemeinde geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden. In soweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Für alle anderen Grabstätten obliegt die Pflege den Gemeinden. Auf ihnen ist es ausdrücklich untersagt,
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
- (2) Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Pflanzschalen, Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Trauerfloristik sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

### **§ 25**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte oder ein Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Die Gemeinden überprüfen die Pflegezustände und unterrichten die Samtgemeinde. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte angebracht, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate lang unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. Sie ist berechtigt stark wuchernde und

abgestorbene Pflanzen zurückzuschneiden oder zu entfernen und nicht zugelassene Gegenstände zu beseitigen.

- (2) Bei Wahlgrabstätten kann entweder die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Samtgemeinde kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 26**

#### **Benutzung von Kapellen und Leichenhallen**

- (1) Die Kapelle und Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden. Die Kapellen dienen darüber hinaus auch zum Abhalten von Trauergottesdiensten oder Totengedenkfeiern.
- (2) In den Kapellen und Leichenhallen sind die Särge / Urnen endgültig geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 27**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.
- (2) Die Kapellennutzung ist bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Vorgaben zu den Grabmalen und baulichen Anlagen nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an unbelegten Grabstätten oder an Grabstätten, für die die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche abgelaufen ist, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung begrenzt. Diese Nutzungszeit beginnt unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Entsprechende Rechte, die 30 Jahre vor Inkrafttreten der bisher gültigen Satzung in seiner Fassung vom 06. September 1990 bestanden haben, sind bereits durch entsprechende Regelung in der Satzung verfallen.

## **§ 29** **Haftung**

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Sottrum nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 30** **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde betriebenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 31** **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 8 auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
2. als Gewerbetreibender oder dessen Bediensteter die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen nicht beachtet nach § 8,
3. gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten nach § 8 Abs. 4 ausführt,
4. die Gestaltungsvorschriften nach § 19 nicht beachtet,
5. entgegen den Bestimmungen der §§ 20 und 21 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
6. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand nach § 21 hält oder
7. als Nutzungsberechtigte/r trotz schriftlicher Aufforderung die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt nach § 24.

## **§ 32** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.09.1990 in ihrer Fassung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Sottrum, den 20.06.2024  
Samtgemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Bahrenburg  
Samtgemeindebürgermeister